

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 77. Bayerische Ärztetag hat am 28. Oktober 2018 folgende Änderungen der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 23. Oktober 2016 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2016, Seite 660) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 5. November 2018, G32a-G8507.21-2018/1-17, die Änderungen genehmigt.

I.

1. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung – kann bei einzelnen Gebührenpositionen eine Vorabzahlung der jeweiligen Mindestgebühr vorgesehen werden.“

2. In Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Gebührensatzung – wird in der Spalte „Gegenstand“ an den bestehenden Wortlaut folgender Satz angefügt:

„Die Mindestgebühr von 125,- ist bei Antragstellung fällig; sie wird bei Beendigung in der Schlussrechnung berücksichtigt.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, den 28. Oktober 2018
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

Ausgefertigt, München, den 13. November 2018
Dr. med. Gerald Qwitterer, Präsident

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 77. Bayerische Ärztetag hat am 28. Oktober 2018 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 21. Oktober 2017 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2017, Seite 664) beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 5. November 2018, G32a-G8507.21-2018/1-19, die Änderungen genehmigt.

I.

Nr. 6/1

„1.“

In Abschnitt C Nr. 25 (Notfallmedizin) wird unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ der Text der 2. Punktaufzählung wie folgt neu gefasst:
„50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber. 25 dieser Einsätze können durch Notfallversorgungen, bei denen unter notfall- bzw. intensivmedizinischem Handeln Maßnahmen des geforderten Weiterbildungsinhalts zur Anwendung kommen, ersetzt werden, auf die bis zu 25 standardisierte und von der Kammer anerkannte simulationsbasierte Trainingsprogramme angerechnet werden können“.

2.

In Abschnitt C Nr. 32 (Psychoanalyse) wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalt“ unter der Überschrift „Untersuchung und Behandlung“ in der 3. Strichaufzählung nach den Worten „600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung“ ein Punkt und folgender Text angefügt:

„Für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt abweichend folgende Regelung: 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 180 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung.“

Nr. 6/2

„1. In Abschnitt A § 4 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem 14. Spiegelstrich folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:

„– der Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter“

2. Abschnitt B Nr. 1 (Gebiet Allgemeinmedizin) wird wie folgt geändert:

a) Die Rubrik „Definition“ erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet Allgemeinmedizin beinhaltet die medizinische Akut-, Langzeit- und Notfallversorgung von Patienten jeden Alters mit körperlichen und

seelischen Gesundheitsstörungen sowie die Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und die Versorgung in der Palliativsituation unter Berücksichtigung somatischer, psychosozialer, soziokultureller und ökologischer Aspekte. Das Gebiet hat zudem auch die besondere Funktion, als erste ärztliche Anlaufstelle bei allen Gesundheitsproblemen verfügbar zu sein sowie die sektorenübergreifende Versorgungskoordination und Integration mit anderen Arztgruppen und Fachberufen im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Es umfasst die haus- und familienärztliche Funktion unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Fallverständnisses und der Multimorbidität im unausgelesenen Patientenkollektiv, insbesondere die Betreuung des Patienten im Kontext seiner Familie oder sozialen Gemeinschaft, auch im häuslichen Umfeld.“

b) Die Rubrik „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt neu gefasst:

„60 Monate bei einem Weiterbilder an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon

- müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden
- müssen 12 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden
- müssen 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden

– können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen

- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung“.

c) Die Rubrik „Weiterbildungsinhalt“ wird wie folgt geändert:

ca) In dem einleitenden Satz werden die Worte „in den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin“ gestrichen.

cb) Im 4. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Patienten“ die Worte „einschließlich Sterbebegleitung“ angefügt.

cc) Der 6. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
„– Behandlung von Patienten mit Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters, geriatrischer Krankheitsbilder und Funktionsstörungen unter Berücksichtigung von Aspekten der Multimorbidität, Pharmakotherapie, einschließlich Erstellung und Durchführung eines Hilfeplans zum Erhalt der Selbständigkeit und Autonomie, auch unter Einbeziehung eines multiprofessionellen Teams, Anpassung des Wohnumfeldes sowie Angehörigen- und Sozialberatung“